AKTENZEICHEN:D 11 -200 -15900 / 2001, FRAGDENSTAAT: #170789

WIDERSPRUCH

17. Januar 2020

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 8. Januar 2020 lege ich Widerspruch ein.

Sie behaupten, dass mein Antrag per Fax keine Unterschrift trug. Diese Behauptung ist falsch. Mein Fax (mit meiner Unterschrift) wurde um 19:19 am 21.11.2019 erfolgreich an Ihre Behörde übertragen.

Zudem behaupten Sie, dass eine Offenlegung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Sie begründen diese Behauptung nicht. Bei den Informationen handelt es sich um taktischen Informationen zu Einsätzen, daher sollte eine Offenlegung möglich sein. Falls es in den Unterlagen wirklich schützenswerte Informationen gibt, können diese abgetrennt bzw. geschwärzt werden, um einer Teiloffenlegung nachzukommen (§ 11 Abs 3).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

JOHANNES FILTER, DANZIGER STR. 69, 10435 BERLIN